

SATZUNG

für den Kreisbauernverband Havelland e.V.
Fassung vom 06. März 2014

Name und Sitz **§ 1**

1. Der Kreisbauernverband Havelland e.V. ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufstandes und die auf andere Weise diesem Berufsstand im Kreis Havelland verbunden sind.
2. Der Sitz des Kreisbauernverbandes Havelland e.V. ist

14641 Nauen, Theodor-Fontane-Str.10, OT Ribbeck

Geschäftsjahr **§ 2**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck **§ 3**

1. Der Kreisbauernverband als berufsständische Vertretung hat den Zweck, die agrar-, wirtschafts-, rechts-, steuer-, sozial- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder in der Gesamtheit wahrzunehmen und zu fördern.
2. Als Vertreter der Interessen seiner Mitglieder erstrebt der Verband keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung satzungsmäßiger Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft im Kreisbauernverband kann erworben werden durch:
 - a) Alle Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und der Binnenfischerei, unabhängig von deren Betriebsform.
 - b) Landwirtschaftliche Organisationen, insbesondere Ortsbauernverbände sowie sonstige Personen, Körperschaften und Vereine, deren Zweck und Zielstellung mit der des Verbandes vereinbar sind und die Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erfolgt in der Regel über Ortsbauernverbände und soll nur im Ausnahmefall (kein Ortsverband, nicht Betriebsinhaber bzw. -vertreter o.ä.) im Kreisbauernverband möglich sein.
3. Die Mitgliedschaft gilt gleichzeitig für alle übergeordneten Verbandsebenen. Damit wird jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben, die Leistungen aller Verbandsebenen zu beanspruchen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

1. Der Mitgliedschaftserwerb ist durch Eintritt möglich.
2. Die Absicht zum Eintritt ist in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand des Verbandes zu richten. Aus dem Eintrittersuchen muss zweifelsfrei der Wille des Bewerbers hervorgehen, die Satzung des Verbandes anzuerkennen. Das Beitrittsersuchen darf keine Bedingungen enthalten.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Kreisbauernverbandes durch Beschluss. Der Bewerber ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
4. Alle Mitglieder der Kreisbauernverbände Nauen e.V. und Rathenow e.V., die am 23.03.1995 einem der vorgenannten Kreisbauernverbände angehörten, gelten kraft Satzung als Mitglieder des Kreisbauernverbandes Havelland e.V. .

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt des Mitgliedes
- b) Ausschluss des Mitgliedes
- c) Tod des Mitgliedes bzw. Aufgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens
- d) Beendigung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes

Austritt (Kündigung)

§ 7

Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Kündigungserklärung an den Vorstand des Verbandes seinen Austritt aus dem Verband zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklären.

Ausschluss

§ 8

1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) In grober Weise gegen Satzungspflichten verstoßen hat und damit das Ansehen der Verbandes herabgesetzt wurde oder
 - b) das Ansehen des Berufstandes schädigt oder
 - c) durch sein Handeln erkennen lässt, dass er seine Satzungspflichten nicht mehr erfüllen wird.
2. Der Vorstand kann bis zur nächsten Kreisverbandstagung ein Mitglied unter Verweis auf Absatz 1 vorläufig von allen Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft entbinden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

§ 9

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) auf Interessenvertretung durch den Vorstand
 - b) auf Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen des Verbandes im Rahmen seines Angebotes und zu den für alle Mitglieder geltenden Bedingungen.
 - c) an den Wahlen im Kreisverband teilzunehmen und sich selbst zur Wahl zu stellen.
2. Kein Mitglied kann vom Verband die Wahrung seiner Rechte und Interessen gemäß Absatz 1 fordern, sofern dies die Rechte und Interessen anderer Mitglieder beeinträchtigen würde. Im Rechtsstreit zwischen den Mitgliedern kann der Verband unter Einbeziehung der Rechtsabteilung des Landesverbandes nach geltendem Recht schlichten.

Pflichten der Mitglieder

§ 10

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und sich aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen
- b) Beiträge gemäß der Beitragsordnung an den Verband zu entrichten
- c) die Beschlüsse des Verbandstages und der anderen Verbandsorgane umzusetzen.

Gliederung des Kreisbauernverbandes

§ 11

Der Verband hat folgende Gliederung:

- a) Ortverbände
- b) Kreisverband

Die Ortsverbände

§ 12

1. Die Organe der Ortsverbände sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und nach Notwendigkeit weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Mitgliedern des Ortsverbandes, die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes und Delegierte für den Kreisverbandstag
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über berufsständige, verbandsinterne und territorialberührende Angelegenheiten auf Ortsebene

3. Ortsverbände in einem geschlossenen Territorium, die durch eine zu geringe Anzahl Mitglieder ihre Tätigkeit im Sinne des Verbandes nicht genügend umsetzen können, haben auf der Grundlage der eigenen Entscheidung die Möglichkeit des Zusammenschlusses.

Organe § 13

Die Organe des Kreisbauernverbandes sind:

- a) der Kreisverbandstag
- b) der Vorstand
- c) der Prüfungsausschuss

Der Kreisverbandstag § 14

1. Der Kreisverbandstag ist das höchste Organ des Verbandes.
2. Der Kreisverbandstag ist vom Vorstand einzuberufen
 - a) im Abstand von einem Jahr (ordentlicher Kreisverbandstag),
 - b) auf Beschluss der Revisionskommission,
 - c) auf schriftliche Forderung von mindestens 1/3 der Mitglieder.
3. Der Vorstand hat jedes Kreisverbandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Kreisverbandstages schriftlich über den Termin, den Ort und die einzelnen Tagesordnungspunkte in Kenntnis zu setzen.

Ausschließliche Zuständigkeit § 15

Der Kreisverbandstag ist ausschließlich zuständig für:

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b) Bestätigung des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes des Prüfungsausschusses sowie Entlastung des Vorstandes und des Prüfungsausschusses,
- c) Beschlussfassung über langfristige Ziele des Kreisverbandes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- d) Auflösung des Verbandes,
- e) Beschlüsse zur Beitragshöhe,
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- h) Wahl der Delegierten für den Landesverbandstag,
- i) Beschluss über die Wahlordnung.

Beschlussfassung § 16

1. Beschlüsse des Kreisverbandstages erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern in Absatz 2 nichts anderes festgelegt ist.

2. Mit einfacher Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Prüfungsausschusses
 - d) Auflösung des Verbandes
3. Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Prüfungsausschusses erfolgt mittels geheimer Stimmgabe. Für die Wahl des Vorstandes gilt das relative Mehrheitsrecht. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Protokolle **§ 17**

1. Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Werden in den Versammlungen gemäß Absatz 1 Beschlüsse gefasst, so ist deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken.

Der Vorstand **§ 18**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden im Abstand von 4 Jahren vom Kreisverbandstag gewählt.
4. Die Vorsitzende des Landfrauenvereins „Havelland“ ist berufendes Mitglied des Vorstandes.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung, sowie Aufwandsersatz nach § 670 BGB erhalten. Der Kreisverbandstag kann den Vorstand ermächtigen, Vergütung und Aufwandsersatz des Vorstandes im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht festzusetzen.

Rechte des Vorstandes **§ 19**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes zwischen den Verbandstagen.
2. Der Vorstand kann dazu Beschlüsse fassen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreisverbandstages gegeben ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes haben solange Wirkungskraft, bis sie durch den Kreisverbandstag ausdrücklich aufgehoben werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes dürfen nicht den Satzungsbestimmungen sowie den Beschlüssen des Kreisverbandstages widersprechen.

Pflichten des Vorstandes **§ 20**

Der Vorstand ist verpflichtet:

- a) über die Geschäfte des Verbandes ordnungsgemäß Rechnung zu führen,
- b) eine Liste über den aktuellen Bestand der Mitglieder des Verbandes zu führen,
- c) über die Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb von 12 Wochen nach Zugang des Aufnahmeersuchens zu entscheiden,
- d) bei Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder des Prüfungsausschusses einen außerordentlichen Kreisverbandstag einzuberufen,
- e) jährlich einen ordentlichen Kreisverbandstag in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Weise vorzubereiten und einzuberufen,
- f) zu jedem ordentlichen Verbandstag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der über die Entwicklung der Verbandstätigkeit, der Mitgliederbeziehungen, die Finanzverwendung sowie die Tätigkeit des Geschäftsführers und des Vorstandes Auskunft gibt,
- g) mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten eine Vorstandssitzung abzuhalten, über deren Inhalt, Ort, Zeitpunkt allen Mitgliedern des Vorstandes, des Prüfungsausschusses und dem Geschäftsführer rechtzeitig mitzuteilen ist.

Beschlussfassung des Vorstandes **§ 21**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Arbeitsgruppen **§ 22**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

Geschäftsordnung **§ 23**

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

Geschäftsführer **§ 24**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Geschäftsführer zu bestellen.
2. Der Geschäftsführer muss eine natürliche Person sein, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Die Führung und Organisation der Kreisgeschäftsstelle ist durch den Geschäftsführer in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand auch zwischen den Vorstandssitzungen zu sichern.
4. Der Geschäftsführer hat insbesondere die ordnungsgemäße Arbeit des Vorstandes sicherzustellen, dem Vorstand über seine Tätigkeit unaufgefordert auf jeder Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.
5. Auf Vorschlag des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand über die Einstellung weiterer hauptamtlich tätiger natürlicher Personen, die zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich sind.
6. Der Geschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle. Er ist weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern der Kreisgeschäftsstelle und berechtigt zum Abschluss der Arbeitsverträge.
7. Der Geschäftsführer ist bei der Leitung der Kreisgeschäftsstelle den Beschlüssen des Vorstandes verpflichtet.

Der Vorsitzende **§ 25**

1. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes sowie den oder die Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der Stellvertreter hat folgende Aufgaben:
 - a) die repräsentative Vertretung,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) die Leitung der Vorstandssitzungen.
3. Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung die Stellvertreter sind dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.

Prüfungsausschuss **§ 26**

1. Der Prüfungsausschuss wird im Abstand von vier Jahren auf dem Kreisverbandstag gewählt. Er besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen.
2. Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahrestätigkeitsbericht des Vorstandes und legt dem Kreisverbandstag einen Prüfungsbericht vor.
3. Stellt der Prüfungsausschuss Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen vom Verbandsauftrag fest, so hat er den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen.
4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, an den Tagungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel der Geschäftsführung erheblich, so ist der Prüfungsausschuss berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung des Kreisbauernverbandstages zu fordern.

Haftung des Verbandes **§ 27**

1. Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen.
2. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Vermögen für Ansprüche gegen den Verband.
3. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein für bei Wahrnehmung ihrer verbandlichen Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haben bei Inanspruchnahme durch Dritte infolge Wahrnehmung ihrer verbandlichen Pflichten einen Anspruch auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht, wenn der dem zugrunde liegende Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Eigentumsverhältnisse am Verbandsvermögen **§ 28**

1. Zu leistende Beiträge der Mitglieder gehen mit ihrer Fälligkeit in das Verbandsvermögen ein.
2. Das Verbandsvermögen ist während des Bestehens des Verbandes unteilbar.

Vertretung im Rechtsverkehr **§ 29**

1. Der Vorsitzende bzw. einer seiner zwei Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verband im Rechtsverkehr.
2. Der Geschäftsführer ist zur Vertretung des Verbandes im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs der Kreisgeschäftsstelle bevollmächtigt.

Auflösung **§ 30**

1. Im Falle der Auflösung des Kreisbauernverbandes fällt das gesamte Vermögen an die berufsständische Nachfolgeorganisation. Bei mehreren Nachfolgeorganisationen geschieht dies anteilig nach dem Beitragsaufkommen.
2. Für den Fall, dass keine Nachfolgeorganisation vorhanden ist, fällt das Vermögen an den Landesbauernverband Brandenburg e.V. bzw. an dessen Nachfolgeorganisation.